

Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens durch die
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
Vom 10. Juni 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-40.pdf)

Auf Grund von Art. 7a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (BayRS 2210-8-2 WFK, GVBI S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBI S. 26), § 10 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBI S. 114) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 2. Oktober 1998 (BayRS 2210-1-1 WFK, GVBI S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz -NHG-2004) vom 24. März 2004 (GVBI S. 84) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zur Auswahl von Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die Deutschen gleichgestellt sind durch die Universität Bamberg für die Studienplätze des ersten Fachsemesters des in das zentrale Vergabeverfahren durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studienganges Psychologie (Diplom). ²Da dieser Studiengang nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden kann, erfolgt ein Hochschulauswahlverfahren nur zum Wintersemester.

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

Soweit diese Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen regelt, gelten die Regelungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Durchführung des Auswahlverfahrens

¹Die der Universität Bamberg zur Verfügung stehenden Studienplätze werden durch die Universität Bamberg im Rahmen eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben.

²Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Bamberg die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 4

Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) ¹Die Teilnahme am Auswahlverfahren der Universität Bamberg setzt eine frist- und formgerechte Bewerbung gemäß § 3 Vergabeverordnung ZVS bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen voraus. ²Eine direkte Bewerbung bei der Universität Bamberg zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist nicht zulässig.

(2) Am Auswahlverfahren der Universität Bamberg wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
2. nach § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 3 Vergabeverordnung ZVS von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zugelassen wurde oder
3. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Vergabeverordnung ZVS fällt.

(3) § 8 bleibt unberührt.

§ 5

Auswahlkriterien

¹Die Universität Bamberg setzt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als Auswahlkriterium fest. ²Die Auswahl erfolgt anhand der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ermittelten Werte.

³Entsprechend der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Rangliste gebildet und die Studienbewerber nach deren Reihenfolge ausgewählt.

⁴Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, erfolgt die Reihung der Bewerber entsprechend § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS.

§ 6

Nachrückverfahren

¹Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens noch Studienplätze unbesetzt oder werden nachträglich wieder frei, werden diese in einem Nachrückverfahren entsprechend den Bestimmungen des § 5 vergeben. ²Am Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hochschule im Diplomstudiengang Psychologie zugelassen wurde. ³Mit der Durchführung des Nachrückverfahrens beauftragt die Universität Bamberg die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 7

Bescheide

¹Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen im Namen und im Auftrag der Universität Bamberg erstellt und versandt. ²Im Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide mehr erteilt.

§ 8

Losverfahren

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden noch verfügbare Studienplätze oder wieder verfügbar werdende Studienplätze durch ein Losverfahren an Bewerber vergeben, die während des Zeitraumes 15. September bis 15. Oktober schriftlich die Zulassung beantragt haben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Hochschulauswahlverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005. Eine Genehmigung der Satzung durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist gemäß § 7a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen nicht erforderlich.

Bamberg, 10. Juni 2005

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 10. Juni 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juni 2005.